

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

## **über das Naturschutzgebiet "Ehemalige Siegschleife bei Dreisel"**

**Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis  
vom 16.08.2004**

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst das ehemalige Siegtal zwischen Dreisel und Helpenstell, nördlich der Kreisstraße K 23 gelegene Flächen sowie angrenzende Hangbereiche und Teilbereiche des von der ehemaligen Siegschleife umgrenzten Umlaufberges.
- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE-5211-302 „Wiesen bei Dreisel“ (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie –, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).

- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Ehemalige Siegschleife bei Dreisel".

## § 2

### Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 75 ha und umfasst in der Gemarkung Dattenfeld die Fluren 5, 6 und 8 und in der Gemarkung Rosbach die Fluren 20, 22 und 23. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) mit einer grauen Schattierung dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung mit Stand vom 16. März 2001 ist nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte gekennzeichnet.
- (3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
- a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)  
während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 3

### Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume des Gebietes, insbesondere
- des reich strukturierten Talbereiches der ehemaligen Siegschleife mit zum Teil großflächig vorkommenden, teilweise landesweit gefährdeten Biotoptypen, insbesondere auf feuchten bis nassen bzw. mageren und teilweise flachmoorigen Standorten (u.a. feuchtes bis sumpfiges Grünland, Wald und sonstige Gehölzbestände, Groß- und Kleinseggenbestände, Röhrichte, Quellfluren und Fließgewässer, Brachbestände, Hochstaudenfluren);
  - des überwiegend in den Hangbereichen gelegenen, teilweise mageren Grünlandes, das eng mit unterschiedlichen Gehölzbeständen verzahnt ist;
  - der Wald- und Gehölzbestände unterschiedlichster Ausbildung, zum Beispiel Erlen- und Eichenwald, Gebüsche und Obstbäume;
  - des Verbundes von Grünland-, Feucht-, Gewässer- und gehölzbetonten Lebensräumen,
- als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter und teilweise auf Sonderstandorte spezialisierter Pflanzen- und Tierarten und deren

Lebensgemeinschaften (insbesondere Pflanzen magerer und feuchter Standorte, Insekten, Amphibien und Vögel);

b) in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie in der gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

ba) zur Wiederherstellung des folgenden Lebensraumes gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510);

(Nachrichtlich ist die Kennziffer des FFH-Standarddatenbogens angegeben.)

bb) zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:

- Schwarzblauer Wiesenknopf-Bläuling (*Maculinea nausithous*),

- Großer Moorbläuling (*Maculinea teleius*);

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen, insbesondere wegen der ehemaligen Siegschleife und des Umlaufberges der Sieg als naturgeschichtliches Dokument und des landesweit bedeutsamen Vorkommens gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Schmetterlingsarten;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der durch Grünland und Gehölzbestände geprägten strukturreichen Landschaft mit dem ehemaligen Verlauf der Sieg und dem Umlaufberg.

#### § 4

#### Umsetzung der Schutzziele

(1) Die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumvielfalt des Gebietes erfolgt durch biotopgestaltende Maßnahmen auf Grundlage eines im Auftrag der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erarbeiteten Pflege- und Entwicklungskonzepts. Der Schwerpunkt soll dabei in der Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Grünlandgesellschaften mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch extensive Bewirtschaftungsformen (vorrangig Mahd) liegen. Nicht standortgerechte Gehölzbestände sollten entfernt und insbesondere im Bereich der ehemaligen Siegschleife in extensiv genutzte Mähwiesen umgewandelt werden.

- (2) Waldbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen und Maßnahmen des Naturschutzes sollen durch vertragliche Vereinbarungen und/oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

## § 5

### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotopie sowie Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
  2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
  3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
  4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
  5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und forstüblichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
  6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
  7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
  8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
  9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
  10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;

11. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
12. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
14. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
15. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten und zu landen;
16. Quellen, Quellsümpfe, Großseggenbestände oder deren Umgebung nachhaltig zu beeinträchtigen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt und Gartenabfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. auf bisher ungedüngten oder nicht mit Bioziden behandelten Flächen Biozide oder Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern oder Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion – auch durch übermäßige oder jahreszeitlich unangepasste Beweidung – zu fördern;
22. Grünland oder Brachflächen jeglicher Art umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
23. bisher unbeweidete Flächen zu beweiden oder im Bereich bisher beweideter Flächen die Beweidung, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Tiere oder Dauer der Beweidung, zu intensivieren;
24. das in der Karte als „Bläulings-Fläche“ dargestellte Grünland zu walzen oder abzuschleppen;
25. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen sowie ihre Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
27. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
28. Kahlschläge auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche vorzunehmen;
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
30. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen mit Nadelbäumen oder anderen Bäumen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen; die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;
31. Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinststandorten, wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern und feuchten Senken, abzulagern;
32. Wildäsungsflächen anzulegen sowie Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen in Quellbereichen, feuchten oder nassen Hochstaudenfluren, Sumpf- und Auenwäldern und anderen feuchten bis nassen Bereichen vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG und die Anlage von Wildäsungsflächen auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der Unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
33. geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu verändern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten oder nassen Hochstaudenfluren, Sumpf- und Auenwäldern, Feucht- und Nasswiesen und anderen feuchten bis nassen Bereichen zu errichten.

## § 6

### Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

## § 7

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6, 11, 16, 18 und 20 - 24;
2. die im Sinne des Landesforstgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 28 - 31;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 27, 32 und 33;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 16 - 19 und 27 mit Ausnahme der Durchführung von Besitzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde abgestimmten Besitzplanes sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 Buchstaben b-e Fischereigesetz NRW;
5. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
6. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen;
10. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den

finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

## § 8

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- (1) Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
- (2) Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

## § 9

### Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

## § 11

### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemalige Siegschleife bei Dreisel“ vom 25. Februar 1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 6. April 1999, Nr. 14) wird aufgehoben.

Bezirksregierung Köln  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
-Az.: 51.2-1.1-SU

Köln, den 16. August 2004

**In Vertretung**

**gez.: Schwarz**